

Satzung

der Ortsgemeinde Alsbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes vom 28. Januar 2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.6.2015 (GVBl. S. 90) hat der Ortsgemeinderat Alsbach in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Planzeichnung. Diese Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt

Für die in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen bebauten und unbebauten Grundstücken begründet.

§ 3

Städtebauliche Gründe

Im Rahmen des Dorferneuerungskonzeptes „Dorferneuerung Alsbach“ und dem angestrebten Bebauungsplan „Am Denkmal“, ist der Erwerb der in § 1 bezeichneten Grundstücksflächen zum Erreichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Ziele des Dorferneuerungskonzeptes erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, Satz 2, i.V.m. § 16 Abs. 2, i.V.m. § 10 Abs. 3, Satz 2 BauGB wird die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes mit allen Bestandteilen ab sofort während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheinstraße 50, -Zimmer 403-, 56235 Ransbach-Baumbach, zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Alsbach geltend gemacht wurde.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ferner gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alsbach, 28.1.2016

Ralf Scheyer
Ortsbürgermeister